

Berchtesgaden, im Juli 2007

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Ich möchte Sie heute darüber zu informieren, welche Schritte sie unternehmen müssen, wenn ihr Kind oder ein anderes Familienmitglied **zu Hause (z.B. in den Ferien)** an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.

Um eine Weiterverbreitung dieser Krankheit zu verhindern, müssen Sie uns auf alle Fälle möglichst umgehend über die Erkrankung informieren.

Wie dies geschehen soll und was Sie sonst noch beachten müssen entnehmen Sie bitte beiliegendem Informations- und Merkblatt. Alle darin enthaltenen Informationen beruhen auf der Grundlage des z. Zt. gültigen Infektionsschutzgesetzes.

Sie können gerne jederzeit bei und rückfragen; für spezielle oder prinzipielle Fragestellungen stehen Ihnen auch zur Verfügung:

Sr. Andrea Leubner, Hygienefachkraft (Tel. 08652-6000110)

Dr. J. Lecheler, Hygienebeauftragter (Tel. 08652-6000111)

Mit vielen Grüßen aus Berchtesgaden

Dr. J. Lecheler
Ärztlicher Direktor

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

(angepasst an die Erfordernisse des CJD Berchtesgaden)
Tel.- Nr. 08652-6000110

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann das CJD Berchtesgaden besucht, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz gemäß § 34 vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Einrichtung** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: **Diphtherie, Cholera, Paratyphus-Salmonellen, Typhus-Salmonellen, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien**. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte **hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung**. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die **in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind **Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle (Shigellen) Ruhr;**
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen und um eine evtl. Aufnahme/Rückkehr in unserer Einrichtung organisieren zu können.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, bevor es zu Ihnen nach Hause gekommen ist. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von **Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-Salmonellen und Shigellenruhr- Bakterien** nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit wie **Diphtherie, Cholera, Paratyphus-Salmonellen, Typhus-Salmonellen, offene Tuberkulose, Durchfall durch EHEC-Bakterien, hämorrhagische Fieber, Pest, Kinderlähmung, Masern, Mumps, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien und Meningokokken-Infektionen, Hepatitis A & E und bakterielle (Shigellen) Ruhr** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. In diesem Fall ist die Aufnahme in unserer Einrichtung möglich, jedoch müssen Sie uns **vorher** über die Erkrankung **informieren**. Ob in diesem Fall eine Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist, bitte wir sie mit dem behandelnden Arzt oder Gesundheitsamt abzuklären und mit uns zu besprechen. Wann eine Informationspflicht für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen auch Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit wie **Diphtherie, Cholera, Paratyphus-Salmonellen, Typhus-Salmonellen, offene Tuberkulose, Durchfall durch EHEC-Bakterien, hämorrhagische Fieber, Pest, Kinderlähmung, Masern, Mumps, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien und Meningokokken-Infektionen, Hepatitis A & E und bakterielle (Shigellen) Ruhr** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall **muss** Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.